

# Überblick über den aktuellen Gesetzesentwurf „StaRUG“

Vortrag im Rahmen der online-Veranstaltung des  
FORUM RESTRUKTURIERUNG am 27.11.2020

Dr. Thilo Schülke  
Rechtsanwalt

## Von der Restru-RiLi zum StaRUG

**Ziel: Erleichterung außergerichtlicher Sanierung, u.a. wegen schlechter Quoten im Insolvenzverfahren**

22.11.2016: Richtlinienentwurf der EU

20.06.2019: Richtlinie der EU

18.09.2020: Referentenentwurf SanInsFoG mit StaRUG

14.10.2020: Regierungsentwurf SanInsFoG mit StaRUG

01.01.2021: Geplantes Inkrafttreten

## SanInsFoG: weitere Regelungen im Überblick

- Insgesamt 22 Art = 22 Gesetze werden geändert
- InsO:
  - Anpassung Insolvenzgründe
  - Insolvenzantragsfrist: 3 Wochen/6 Wochen
  - Neuregelung von Haftungstatbeständen, insb. der sog. Zahlungsverbote in § 15 b InsO
  - Regelungen über die Eigenverwaltung
  - Masseverbindlichkeiten
- COVInsAG

## Seitenblick: Insolvenzantragspflicht aktuell

- Aktuelle Antragspflicht nach COVInsAG
  - Antragspflicht bei ZU
  - Keine Antragspflicht bei Überschuldung
    - Sofern positive Sanierungsaussichten
    - Wird vermutet bei nachweisbarer Zahlungsfähigkeit am 31.12.2019
  - Gläubigeranträge wieder zulässig, aber derzeit „auf Halde“, wohl wegen Gesetzesentwurf zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsfrist auf 3 Jahre

## Regelungsziel des StaRUG: (Um)Gestaltung von Rechtsverhältnissen

- Restrukturierungsforderungen
- Absonderungsanwartschaften
- mehrseitige Rechtsverhältnisse
- Anteils- und Mitgliedschaftsrechte
- gruppeninterne Drittsicherheiten
- **Nicht:** Arbeitnehmerforderungen

## Maßnahmen und Player: Ein Baukastensystem



## „Neue Player“

- Sanierungsmoderator
  - Auf Antrag Bestellung durch Gericht
  - Ausarbeiten von Sanierungsvergleich
- Restrukturierungsbeauftragter (RB)
  - Wird faktisch die Regel werden
  - Kann „mitgebracht“ werden
  - Gericht kann eigenen RB bestellen und ermächtigen
- Restrukturierungsgericht
  - AG am Sitz des OLG

## Einzelne Aspekte des Baukastens

- Einbeziehungswahlrecht des Schuldners
- Mehrheitserfordernis: 75 % der Summe einbezogener Forderungen, keine Kopfmehrheit
- Einzelfallbezogene Anforderungen an die Nutzung und Kombination von Baukastenelementen
- Anfechtungsschutz
  - Für rechtskräftige Pläne und den Vollzugshandlungen
  - Auch für Sanierungsvergleich
- Vertiefung → Vortrag Dr. Schleich



## Zugang zum Rahmen (Baukastensystem): drohende ZU

- Es besteht drohende Zahlungsunfähigkeit iSd § 18 InsO
- Es liegen keine Pflichtinsolvenzgründe vor
- Abgrenzung: partielle Neuausrichtung der Insolvenzgründe durch Anpassung des **Prognosezeitraums** bei drohender ZU und Überschuldung
  - Drohende ZU: 24 Monate
  - Überschuldung: 12 Monate
- Anzeige beim „Restrukturierungsgericht“ (AG am Standort eines OLG)

## Geschäftsführerhaftung: „Shift of duties“

- Pflicht zur Wahrung von Gläubigerinteressen ab drohender ZU
- Neujustierung der Zahlungsverbote in § 15b InsO
- Anzeigepflichten für eingetretene Insolvenzreife nach §§ 34, 44 StaRUG, Strafbarkeit!
- Pflicht zur Separierung von Zahlungseingängen, wenn die Forderungen abgetreten waren

## Geschäftsführerhaftung nach § 2, 3 StaRUG

- Bei drohender ZU „wahren die Geschäftsführer die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger“
- Überwachungsorgane (Gesellschafterversammlung, AR) wachen über die Einhaltung durch GF
- Entgegenstehende Weisungen sind unwirksam
- Nach § 3 haften GF und Überwacher der Gesellschaft auf Schadensersatz
- Nach Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache Außenhaftung!

## Geschäftsführerhaftung nach § 2, 3 StaRUG

- RegE widersprüchlich:
  - Ermessen wird sich „kaum jemals zu konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten verdichten“
  - „...stetiger Übergang auf der Grundlage eines sich dem Krisengrad anpassenden Pflichten- und Haftungsregimes“
  - „Regelung ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, weil ohne sie Schutz- und Haftungslücken zu entstehen drohen“
- Allgemein: Verantwortung des GF - weg vom Gesellschaftsinteresse zum Gläubigerinteresse?  
shareholder/stakeholder-Diskussion?

## Zahlungsverbote nach § 15b InsO

- Verlagerung der Zahlungsverbote aus §§ 64 GmbHG, 92 AktG usw...
- Grundsatz: Nach Eintritt der Insolvenzreife haftet GF für den gesamten cash-out.
- Ausnahme: Zahlung mit Sorgfalt eines ordentl. Kaufmanns vereinbar

## Zahlungsverbote nach § 15b InsO

- Neu:
  - Gegenbeweis möglich, dass Schaden geringer ist als casch-out
  - Zahlungen im ordentlichen Geschäftsgang erlaubt, sofern parallel Sanierung oder InsO-Antrag vorbereitet wird
  - Streitig: Nach Ablauf der Antragsfrist jede Zahlung verboten?
  - Wieder offen: Steuern und Arbeitnehmeranteile privilegiert?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

DR. THILO SCHÜLKE  
RECHTSANWALT

Hermann-Herder-Straße 4  
79104 Freiburg  
Telefon: 0761/389469-0  
Telefax: 0761/389469-99  
[thilo.schuelke@schrade-partner.de](mailto:thilo.schuelke@schrade-partner.de)  
[www.schrade-international.com](http://www.schrade-international.com)